Beilage 35.

# Bericht

des landtäglichen Bemeinde-Ausschusses betreffend die Schaffung einer neuen Bemeinde- und Candtagswahlordnung.

# Koher Landlag!

In der dem Gemeindeausschuffe zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesenen Landes-Ausschußvorlage (Beilage 16 ber ftenographischen Berichte) wird junachft Darauf verwiesen, daß ber Landiag in der Situng vom 31. Oftober 1904 folgende, bei der Ausarbeitung des Entwurfes einer neuen Gemeindewahlordnung zu berücklichtigende

## aufgestellt habe:

### Grundzüge

"1. Wegfall ber Frauenvollmachten.

2. Ausschluß der Minderjährigen und Kuranden vom Wahlrechte.

3. Vorkehrungen zur Ermöglichung tunlichft freier Wahl; baber Aufnahme von Bestimmungen gegen Wahlkorruption jeder Art.

4. Erweiterung des Wahlrechtes im Sinne eines gerechten, neben ber Steuerleiftung auch die Familie und das perfönliche Moment berücksichtigenden Ausgleiches zwischen den einzelnen Kategorien von Steuerträgern und Gemeindebürgern.

5. Schut ber Rechte ber Minoritäten burch Sicherung einer entsprechenben Vertretung im Gemeindevorstande und den Unterausschuffen; anderseits Magnahmen gegen mutwillige Störung oder Verhinderung der Verhandlungen im Gemeindeausschuffe und den Unterausschüffen."

Der Landes-Ausschuß hebt in feinem Berichte hervor, daß die von ihm eingeleiteten Erhebungen ihn zu der Überzeugung gebracht haben, daß eine Wahlordnung, in welcher diese Grundfate und nur biefe zur Anwendung gelangen, ben Erfolg in zureichendem Mage nicht haben murbe, welchen der Landtag bei feiner Beschlußfassung von ihr erwartet.

In der der Beschluffassung des Landtages im Jahre 1904 vorausgegangenen Debatte wurde von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß bei den Gemeindewahlen, besonders in größeren Gemeinden viele Unzukömmlichkeiten, Bahlbeeinfluffungen und Bahlmigbrauche vorkommen. Es wurden fraffe Beispiele angeführt, wie burch unrichtige, ben tatfächlichen Berhaltniffen nicht entsprechenbe Bermögens- und Sinkommens-Fatierungen kunftliche Stimmen geschaffen werden, um das Bahlrefultat ju Bunften ber eigenen Bartei zu beeinfluffen.

Als nun der Landes-Ausschuß sich mit dem Entwurfe einer neuen Wahlordnung befaßte, kam er zu der Überzeugung, daß, infolange das Wahlrecht auf der bisherigen Form der Interessenvertretung und der Steuervorschreibung beruht, diesen Wahlmißbräuchen durch eine Wahlordnung nicht beizustommen ist.

Der Landes-Ausschuß beschloß deshalb, dem Landtage zu empfehlen, die in der Tagung des Jahres 1904 aufgestellten Grundzüge näher zu präzisieren, abzuändern beziehungsweise zu ergänzen und stellte deshalb folgende

#### Antrage:

Der hobe Landtag wolle beschließen:

In Ergänzung und näherer Präzisierung beziehungsweise Abanderung der mit Landtagsbeschluß vom 31. Oktober 1904 aufgestellten Grundzüge für die Abanderung der Gemeindewahlordnung bestimmt der Landtag:

Für die Gemeindewahlen wird prinzipiell die Einführung der Verhältnismahl nach einer anderorts bestehenden, bewährten Wahlordnung in Aussicht genommen.

Hiebei soll jeder österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr zurückzelegt hat, lesen und schreiben kann, in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsites stimmberechtigt sein, wenn er in dieser Gemeinde heimatberechtigt ist.

Von den Nichtheimatberechtigten männlichen Sinwohnern einer Gemeinde sollen unter sonst gleichen Bedingungen nur jene stimmberechtigt sein, welche zur Zeit der Ausschreibung der Wahl durch wenigstens 5 Jahre in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsit haben.

Diese Sjährige Seßhaftigkeit soll auch für die von der Gemeinde freiwillig in den Heimatverband Aufgenommenen als Erfordernis für die Stimmberechtigung in die Wahlordnung Aufnahme finden.

Endlich foll in der Wahlordnung auch die Wahlpflicht festgesetzt werden.

Der Landes-Ausschuß war auch der Anschauung, daß, wenn für die Gemeindewahlen das allgemeine Wahlrecht eingeführt werde, dies auch nach dem Syftem der Verhältniswahl bei den Landtags-wahlen der Fall sein soll.

Der Landes-Ausschuß stellte deshalb den folgenden weiteren

#### Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Der Landes-Ausschuß erhält den Auftrag, eine neue, auf dem System der Berhältniswahl beruhende Landtagswahlordnung auszuarbeiten, mit der k. k. Regierung hierüber in Verhandlung zu treten und den bezüglichen Gesehentwurf dem Landtage in der nächsten Tagung in Borlage zu bringen.

Diebei follen insbesondere berücksichtigt werden folgende

#### Grundguge:

1. Sämtliche Landtagsabgeordneten find in geheimer, direkter Wahl zu mählen.

2. Jebe Gemeinde hat Wahlort zu sein.

3. Stimmberechtigt soll jeder östereichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes sein, welcher bas 24. Lebensjahr vollendet hat, lesen und schreiben kann und in der Gemeinde des Wahlortes durch mindestens 5 Jahre feinen ordentlichen Wohnsitz hat.

4. Die Festsetzung der Wahlpflicht.

5. Vorkehrungen zur Ermöglichung tunlich freier Wahl, daher Aufnahme von Bestimmungen gegen Wahlkorruption jeder Art.

Die Sinführung des allgemeinen, auf männliche Personen, die ein gewisses Alter erreicht und einen bestimmten Bildungsgrad erlangt haben, eingeschränkten Stimmrechtes, verbunden mit Wahlpflicht und Seshaftigkeit darf nach Ansicht des Gemeindeausschusses bei der im allgemeinen auf hoher Kulturstufe stehenden Bevölkerung Vorarlbergs sowohl für die Gemeinde= als Landtagswahlen unbedenklich in Aussicht genommen werden.

Die Besitz- und Vermögensverhältnisse in Vorarlberg sind nicht derart gestaltet, daß bei Sinsführung des allgemeinen Wahlrechtes die Besitzlosen voraussichtlich etwa eine dominierende Stellung in der Verwaltung der Gemeinde oder des Landes einnehmen würden, so daß eine unangebrachte Rechtssausdehnung und unzukömmliche Verwaltungsgebarung zu befürchten stände.

Wenn das Stimmrecht anstatt auf der Steuervorschreibung auf der Grundlage der Stellung des Einzelnen zu Staat, Land und Gemeinde und der Würde des Mannes beruhen wird, dürfte dies sicherlich auch in moralischer Beziehung auf die Ausübung der Gemeindeverwaltung und der politischen Rechte einen gunstigen Einfluß üben.

Sollte es aber im Lande Vorarlberg trothem noch Pessimisten geben, welche die Einführung des allgemeinen, direkten Wahlrechtes nach irgend einer Richtung für bedenklich halten, so ist das in Vorschlag gebrachte Wahlspitem, die Verhältniswahl (Proporz) an sich geeignet, die letzen diesfalls etwa bestehenden Bedenken zu verscheuchen.

Die Verhältnismahl hat den Zweck in einer Behörde jeder Partei die ihr gemäß ihrer Stärke gebührende Vertretung kraft eigenen Rechtes zu sichern. Die Gesetzgebung, welche den sogenannten Proporzgedanken zum Rechtsgrundsaße ausgestaltet, erhebt damit im gleichen Moment die Parteien oder Gruppen von gleich gesinnten Wählern zu offiziellen Faktoren des Verfassungslebens.

Nach den dermalen geltenden Verfassungsgrundsätzen kann es wohl nicht als ungehörige Wirkung bezeichnet werden, wenn die Parteien als der Inbegriff der organisierten und summierten Meinungen politisch, sozial oder beruflich Gleichgefinnter betrachtet werden, die auf dem Boden des Gesetzes die Geltendmachung ihrer Prinzipien, die Wahrnehmung ihrer Interessen und eventuell die Erlangung der Herrschaft erstreben.

Die Verhältnismahl ermöglicht, daß nicht bloß politische Parteien, sondern auch andere gleiche Jutereffen verfolgende Gruppen z. B. die Höherbesteuerten aus eigener Kraft sich eine Vertretung beispielsweise im Gemeindeausschuffe sichern.

Durch die Verhältniswahl wird auch das Majoritätsprinzip etwas gemilbert. Es ist ohne Zweifel, daß die strenge, unnachsichtige Anwendung des Majoritätsprinzipes für die Minoritäten große Härten, ja oft Ungerechtigkeiten enthalten kann.

Das hat denn auch häufig zur Folge, daß die Minoritäten sich in ihren Rechten benachteiligt fühlen und dann zu Mitteln greifen, die eine geordnete Verhandlung in Frage stellen oder unmöglich machen.

Wenn das Prinzip des sogenannten Broporzes konsequent zur Anwendung gelangen wird, dürften sich die Verhältnisse in den einzelnen Bertretungskörpern wesentlich besser gestalten.

Das Resultat der Berhältniswahl wird aber nur dann ein möglichst vollständiges Bild der Anschauungen der Stimmberechtigten darstellen, wenn möglichst alle das Stimmrecht ausüben. Bei der Berhältniswahl ist es deshalb wichtiger als bei irgend einem anderen Wahlspstem, daß auch die Wahlpslicht sestgeset werde.

Infolange das Wahlrecht auf der Steuervorschreibung und dazu häufig auf einer ganz unrichtigen Steuervorschreibung beruht, wäre es moralisch wohl kaum zuläffig gewesen, die Wahlpsticht aufzunehmen.

Bei dem auf dem persönlichen Moment beruhenden Stimmrecht und dem System der Verhältniswahl erschien dem Gemeindeausschuß die Festseung der Wahlpslicht gerechtfertigt.

Dabei war der Gemeindeausschuß der Meinung, daß man die Richterfüllung der Wahlpflicht selbstverständlich nicht etwa mit Freiheitsftrafen oder größeren Gelostrafen ahnden durfe, sondern daß nur

eine kleine Geldbuße in Aussicht zu nehmen wäre, wobei vielleicht der moralische Effekt, die Erinnerung daran, daß der Stimmberechtigte das Stimmrecht auszuüben habe, den größeren Eindruck auf den Berechtigten ausübt, als die Rücksicht auf die angedrohte kleine Geldbuße.

Bei der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes für Gemeinde und Land glaubte der Gemeindeausschuff, daß auch eine entsprechende Seßhaftigkeit als Erfordernis für die Stimmberechtigung

feftgestellt werden solle.

Der Ausschuß ging hiebei von der Überzeugung aus, daß jene Männer, welche nicht längere Zeit in einer Gemeinde, beziehungsweise im Lande wohnen, die Berhältnisse der Gemeinde, des Landes und ihrer Bewohner und deren Bedürfnisse nicht so genau kennen werden, daß ihnen ein maßgebender Einfluß auf die Verwaltung einzuräumen wäre.

Solche fluktuierende Clemente konnen auch kaum ein fachliches Intereffe an ber Berwaltung

3. B. einer Gemeinde haben, die fie vielleicht in furzer Zeit verlaffen werben.

Wenn der Gemeindeausschuß schließlich dem Landtag auch einen Antrag unterbreitet, wonach als Wahlrechtserfordernis auch ein bestimmter Bildungsgrad verlangt wird, geschieht dies mit Rücksicht darauf, daß in Vorarlberg notorisch sehr wenig Analphabeten sind, nicht so fait aus praktischen als vielmehr aus prinzipiellen Gründen. Der Gemeindeausschuß ist nämlich der Anschauung, daß auch beim allgemeinen Stimmrecht der mit diesem Rechte Auszustattende mindestens soll lesen und schreiben können.

Auf Grund dieser Erwägungen und mit Rücksicht auf die vom Landtage seit vielen Jahren eingehaltene Tendenz, das Wahlrecht zu erweitern und endlich in Berücksichtigung des Umstandes, daß der Gemeindeaussichuß das System der Berhältniswahl als ein durchaus gerechtes, dem autonomen und demokratischen Zuge der Bevölkerung Vorarlbergs entsprechendes Wahlrecht hält, stellt er folgende

#### Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die für die beabsichtigte Reform der Gemeindewahlordnung mit Landtagsbeschluß vom 31. Oftober 1904 aufgestellten Grundzüge bleiben aufrecht, insoferne dieselben mit den folgenden Grundsägen nicht in Widerspruch stehen.

Demnach stellt der Landtag für die Anderung der Gemeindewahlordnung

meiters folgende

#### Grundfaße auf:

Für die Gemeindewahlen wird prinzipiell die Sinführung der Berhältnismahl nach

einer anderorts bestehenden, bewährten Wahlordnung in Aussicht genommen.

Hiebei ist jeder eigenberechtigte öfterreichische Staatsburger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr zurückzelegt hat, lesen und schreiben kann, in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsiges stimmberechtigt, wenn er in dieser Gemeinde das Heimatrecht besitzt.

Bon den Richtheimatberechtigten männlichen Sinwohnern einer Gemeinde sind unter sonst gleichen Bedingungen nur jene stimmberechtigt, welche zur Zeit der Ausschreibung der Wahl durch wenigstens 5 Jahre in der Gemeinde ihren ordentlichen

Wohnsit haben.

Diese Sjährige Seßhaftigkeit ist auch für die von der Gemeinde freiwillig in den Heimatverband Aufgenommenen als Erfordernis für die Stimmberechtigung in die Wahlordnung aufzunehmen.

Endlich ift in der Wahlordnung auch die Wahlpflicht festzuseten.

2. Der Landes-Ausschuß erhält den Auftrag, eine neue, auf dem System der Berhältniswahl beruhende Landtagswahlordnung auszuarbeiten, mit der k. k. Regierung hierüber in Verhandlung zu treten und den bezüglichen Gesetzentwurf dem Landtage in der nächsten Tagung in Vorlage zu bringen. Hiebei sollen insbesondere berücksichtigt werden folgende

#### Grundgüge:

- 1. Sämtliche Landtagsabgeordneten find in geheimer, direkter Bahl zu mählen.
- 2. Jede Gemeinde ift Wahlort.
- 3. Stimmberechtigt ist jeder eigenberechtigte öfterreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, lesen und schreiben kann, mindestens in den der Wahl vorausgegangenen 5 Jahren sich in Vorarlberg aufgehalten und davon eine entsprechende, vom Landes-Ausschuß festzusetzende Zeit in der den Wahlort bildenden Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.
- 4. Die Feftsetzung der Wahlpflicht.
- 5. Borkehrungen zur Ermöglichung tunlichst freier Bahl, daher Aufnahme von Bestimmungen gegen Wahlkorruption jeder Art.

Bregenz, 2. November 1905.

Alois Dreffel,

Obmann.

Jodok Fink, Berichterstatter.

